

**POSTULAT** von André Müller (FDP, Uitikon) und Fabian Müller (FDP, Rüschtikon)

betreffend Anpassung der Möglichkeit zur Bildung von finanzpolitischen Reserven im Gemeindegesetz

---

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie eine Gemeinde freie, nicht zweckgebundene finanzpolitische Reserven bilden kann, auch wenn sie diese nicht im ordentlichen Budgetprozess budgetieren konnte.

Es gibt in den Gemeinden aber immer wieder zeitliche, nicht budgetierbare Erträge, die aufgrund von §123 Abs. 2 GG nicht in die finanzpolitische Reserve genommen werden können, zum Beispiel:

- Ausserordentlich hohe, nicht voraussehbare Grundstückgewinnsteuern
- Ausserordentliche hohe Steuern früherer Jahre
- Ausserordentlich hohe Erträge aus der passiven Steuerauscheidung

Es ist zu prüfen, ob das Gemeindegesetz dahingehend geändert werden kann, dass nicht budgetierte Erträge aus diesen Ertragsgruppen ausserhalb des ordentlichen Budgetprozesses der finanzpolitischen Reserve zugewiesen werden können.

André Müller  
Fabian Müller

Begründung:

§ 123 Abs. 1 GG bestimmt, dass die Gemeinden mit Einlagen in die Reserve das Nettovermögen erhöhen oder eine Nettoverschuldung vermindern können. Absatz 2 besagt aber, dass die Einlage in die finanzpolitische Reserve zwingend budgetiert werden muss.

Finanzpolitische Reserven dienen der finanzpolitischen Steuerung einer Gemeinde, indem sie zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet werden können, daher kurzfristige Ertragsschwankungen ausgleichen und damit zu einer langfristig stabilen Steuerpolitik beitragen können.

Für die Äufnung der Reserve werden in den Gemeinden vor allem ausserordentliche, nicht im langfristigen Mittel erwartete Erträge genommen, die frühzeitig erkannt und daher budgetiert werden können.